

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Hochschule RheinMain - Standort Kurt-Schumacher-Ring“ im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung – die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis – der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Baudenkmalpflege	2
2. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH	2
3. Schulamt (40)	2
4. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (70.6103 + 70.6101)	3
5. ESWE Versorgung	3
6. Tiefbau- und Vermessungsamt (66)	4
7. Umweltamt (36)	5
8. Hochschule RheinMain	11
9. Regierungspräsidium Darmstadt	11
10. Vorbeugender Brandschutz (37)	13

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Baudenkmalpflege	<p>Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise in der textlichen Fassung unter Punkt „E.8 Denkmalschutz“ zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
2. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH	<p>Die Aufnahme der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in die Begründung des Bebauungsplans wird begrüßt. Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 7.2.1 wird angeregt, innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“, auch nichtüberdachte Fahrradabstellplätze zuzulassen, wenn sie für ein Bikesharing-System bestimmt sind. Die Pflicht zur Einhausung oder Begrünung sollte für solche Anlagen ebenfalls ausnahmsweise entfallen. Entsprechende Ausnahmeregelungen betreffen vor allem den Bereich im Osten des Plangebietes (angrenzend an den Kurt-Schumacher-Ring), da hier bereits eine Bikesharing-Station von ESWE Verkehr meinRad betrieben wird.</p> <p>Zudem wird angeregt, an der Hollerbornstraße eine befestigte Fläche von 8 x 2 m für öffentliche Bike- und Cargobike-Sharing-Systeme herzustellen und für diesen Zweck zu reservieren. Darüber hinaus ist mindestens ein Stellplatz für Carsharing oder E-Carsharing wünschenswert.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird in unter 7.2.1 der textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Parkraumbewirtschaftung des öffentlichen Raums entlang der Hollerbornstraße sowie der begrenzten Flächenkapazitäten in diesem Bereich, wird die Äußerung nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
3. Schulamt	<p>Die Stellungnahme der Schulentwicklungsplanung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) berücksichtigt (Seite 8, Kapitel 2: Anlass, Erforderlichkeit und Ziele der Planung).</p> <p>Diese Formulierung trägt der derzeitigen Notwendigkeit einer mittelfristigen Planung für die Ursula-Wölfel-Grundschule Rechnung. Ob der Schulbedarf ab 2035 tatsächlich nicht mehr gegeben ist, lässt sich angesichts der derzeitigen Wachstumsprognosen für die Landeshauptstadt Wiesbaden seriös aber nicht prognostizieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

4. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden	<p>Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Die Oberfläche über dem öffentlichen Kanal muss innerhalb des Schutzstreifens über eine Breite von mindestens 3,50 m ausreichend befestigt sein. Des Weiteren ist der Verkehrsraum in einer Breite von mindestens 3,50 m und Höhe von mindestens 4,50 m von Astwerk und sonstigen Bewuchs freizuhalten. Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstückspartellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden. Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Einleitbeschränkungen werden erhoben (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.</p>	Die Äußerung wird bereits berücksichtigt.
		Zum Schutz der Kanäle wurde ein entsprechender Hinweis in die Textfestsetzungen aufgenommen.
		Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
5. ESWE Versorgung	<p><u>sw netz GmbH – Netzplanung</u> In der textlichen Festsetzung wird unter II. A, 8 Versorgungsleitungen aufgeführt, dass eine Fläche für Versorgungsanlagen – Trafostation im Bebauungsplan festgelegt wird. Diese Fläche fehlt im Plan. Wir bitten um Ergänzung. Auf einem Teilstück des Grundstücks Fl. 15, Flstk. 20/5 an der Hollerbornstraße wird durch sw Netz eine Netz-Trafostation gestellt, welche unter anderem zur Stromversorgung der Hochschule dient. Dies ist bereits mit der Hochschule und dem Stadtplanungsamt abgestimmt. Die Planung ist in Arbeit.</p> <p><u>ESWE Versorgungs AG – Grundsatzplanung – Gas, Wasser, Fernwärme</u> Kapitel 8.3: Unter Gasversorgung wird der Fernwärmenetzanschluss beschrieben. Fernwärme sollte nicht unter Gas stehen sondern unter einem eigenen Absatz. Sollte für Prozesse in Laboren ein Gasanschluss notwendig sein, sollte auch ein Gasanschluss vorgesehen werden.</p> <p>Kapitel 8.4: Bitkom durch Witkom ersetzen. Gas- und Wasserleitungen sind vorhanden.</p> <p>Ansonsten bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW keine Bedenken.</p>	Die Äußerung wird bereits berücksichtigt.
		Eine Fläche für Versorgungsleitungen ist festgesetzt.
		Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
		Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Ergänzung der “Fernwärme” unter „Sonstige leitungsgebundene Infrastruktur“.
		Redaktionelle Anpassung der Begründung.
		Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Änderung von “Bitkom” in “Witkom”.
Redaktionelle Anpassung der Begründung.		

<p>6. Tiefbau- und Vermessungsamt</p>	<p><u>Textliche Festsetzungen sowie Begründung Teil B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan Nr. 1 Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge</u></p> <p>Das zur Regelung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Radabstellplätze zu Grunde liegende Gutachten aus dem Jahr 2018 vom Büro Stellwerk liegt dem Tiefbau- und Vermessungsamt nicht vor. Lediglich ein Entwurf des Gutachtens „Abschätzung des Verkehrsaufkommens für die bauliche Entwicklung am Standort Kurt-Schumacher-Ring der Hochschule RheinMain“ (ebenfalls aus dem Jahr 2018) ist bekannt.</p> <p>Die aus dem Gutachten resultierenden Angaben können daher nicht vollständig nachvollzogen werden. Die Angabe der Pkw-Stellplatznachfrage mit 363 Pkw-Stellplätzen nach Umsetzung des Hochschulmobilitätsmanagements(HMM) deckt sich noch mit im Entwurf des Gutachtens, die Angaben für die Fahrradabstellplatznachfrage jedoch nicht. Hier wäre bei Umsetzung des HMM ein Bedarf an 505 Radabstellplätzen anzusetzen. Der vermutlich gewählte Ansatz für die Radabstellplätze unter Berücksichtigung der Maßnahmen HMM zuzüglich CityBahn kann aufgrund der aktuellen negativen Entscheidung zur CityBahn nicht in Ansatz gebracht werden.</p> <p>Mit dem HMM ist vorgesehen, dass es keinen kostenfreien Parkraum auf dem Campus der Hochschule RheinMain mehr geben wird. Eine Verdrängung in den öffentlichen Verkehrsraum wird erfolgen, jedoch stehen hier keine Kapazitäten zur Aufnahme zusätzlicher Parker zur Verfügung.</p>	Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Aktualisierung des Gutachtens „Abschätzung des Verkehrsaufkommens für die bauliche Entwicklung am Standort Kurt-Schumacher-Ring der Hochschule RheinMain“.
		Das aktuelle Gutachten mit Stand Mai 2020 wird zur Verfügung gestellt. Keine inhaltlichen Änderungen in Bezug auf den Vorentwurf.
		Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Änderung der Zahl der Radabstellplätze auf 505 und Anpassung der Begründung aufgrund der Bürgerentscheidung zur City Bahn.
		Redaktionelle Anpassung des Teil B der textlichen Festsetzung und Begründung.
		Der Äußerung wird nicht gefolgt.
		Die Hochschule RheinMain wird in Anlehnung an ihr Hochschulmobilitätskonzept den Studierenden und Beschäftigten kostengünstigen Parkraum zur Verfügung stellen. Der geschaffene Parkraum ist ausreichend. Zudem soll hiermit gezielt auf die Nutzung des bestehenden ÖPNV (Bushaltestelle Klarenthaler Straße) aufmerksam gemacht werden. Besonderes Augenmerk wurde und wird immer auf die Anbindung an den ÖPNV gelegt. Neben Wohnmöglichkeiten (Studentenwohnheime etc.) spielt eine gute Infrastruktur (Freizeit-, Einkaufsmöglichkeiten etc.) rund um den Standort eine wichtige Rolle bei der notwendigen Mobilität.
Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.		

<p>7. Umweltamt</p>	<p>Änderungen sind zur Verdeutlichung kursiv dargestellt.</p>	<p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p>
	<p><u>Klimaökologische und landschaftsplanerische Belange</u></p>	
	<p>Zu textlichen Festsetzungen</p>	<p>Die zulässige Grundfläche in Quadratmetern darf ausnahmsweise durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, um maximal 10 Prozent überschritten werden. Die Festsetzung trägt dafür Sorge, dass die Baufenster zweckdienlich und im Sinne einer anwendungsorientierten und flexiblen Flächenausnutzung (Hochschulräumlichkeiten wie bspw. Archiv, Labor etc.) bebaut werden kann.</p>
	<p>Ziffer A 2.1.1 Grundfläche (GR) Um weiterhin einen großen Anteil an Grünstrukturen im Plangebiet zu ermöglichen, ist der Verzicht auf eine gemäß BauNVO mögliche Überschreitung festzusetzen. Die Ziffer A 2.1.1 ist wie folgt anzupassen: Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird nicht überschritten werden.</p>	
		<p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p>Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.</p>	<p>Die Äußerung wird bereits berücksichtigt.</p>
	<p>Nach A 5 der textlichen Festsetzungen sind Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p>	
	<p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>	

	<p>Zur Begründung Kapitel A 2.1 Grundfläche (GR) Analog zur oben genannten Anpassung der textlichen Festsetzung A 2.1.1 ist der Absatz „Die zulässige Grundfläche in Quadratmetern darf ausnahmsweise durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, um maximal 10 Prozent überschritten werden. Die Festsetzung trägt dafür Sorge, dass die Baufenster zweckdienlich und im Sinne einer anwendungsorientierten und flexiblen Flächenausnutzung (Hochschulräumlichkeiten wie bspw. Archiv, Labor etc.) bebaut werden kann.“ zu ersetzen durch: Um weiterhin einen großen Anteil an Grünstrukturen im Plangebiet zu ermöglichen, ist der Verzicht auf eine gemäß BauNVO mögliche Überschreitung festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht, könnte sich der Anteil an überbauten und versiegelten Flächen wesentlich erhöhen. Dies würde einem Baugebiet mit hohem Grünanteil, wie es der FNP vorgibt, widersprechen.</p>	<p>Der Äußerung wird nicht gefolgt.</p>
		<p>Die Festsetzung trägt dafür Sorge, dass die Baufenster zweckdienlich und im Sinne einer anwendungsorientierten und flexiblen Flächenausnutzung (Hochschulräumlichkeiten wie bspw. Archiv, Labor etc.) bebaut werden kann.</p>
		<p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
	<p><u>Naturschutzrechtliche und –fachliche Belange, Stellungnahme als untere Naturschutzbehörde</u> Den von uns vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde weitgehend gefolgt. Die Unterrichtung des Naturschutzbeirates gemäß § 22 Abs. 2 HAGBNatSchG erfolgt in der Sitzung am 26.11.2020. Zu den vorliegenden Beteiligungsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zu textlichen Festsetzungen Hinweis E.4: Wir regen an, die unter E.4 formulierte Regelung zur Verhinderung von Vogelschlag nicht als Empfehlung oder Hinweis, sondern als Festsetzung unter A.11.6 aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Die Festsetzung dient der Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Sollte erhöhter Vogelschlag festgestellt werden, ist eine Nachrüstung, in der Regel durch das Aufbringen von Folien, erforderlich, die bei einer vorausschauenden Planung vermieden werden kann. Nach dem heutigen Stand der Technik gibt es eine Reihe hochwertiger und gestalterisch gut einzubindender Vogelschutzgläser.</p> <p>Wir regen an, die unter E.4 die artenschutzrechtlichen Hinweise wie folgt zu ergänzen:</p> <p>„Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wird im Bedarfsfall auf die in den Kapiteln 5 und 6 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 19.10.2020 aufgeführten Vermeidungs-, Minimierung- und Ausgleichsmaßnahmen verwiesen“.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Ergänzung des Hinweises E 4.</p>
		<p>Redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzung sowie Begründung.</p>

<p><u>Zum Umweltbericht</u></p> <p>Kapitel IV C.3.2: Zur Klarstellung regen wir an, die Erläuterungen zu den nach der Baumschutzsatzung erforderlichen Ersatzpflanzungen wie folgt zu ergänzen: „Die nach der Baumschutzsatzung erforderlichen Ersatzpflanzungen werden daher in Teilen im Rahmen der Zulassungsverfahren durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes abgegolten werden müssen.“ Den Satz „Eine Abschätzung der Größenordnung ist ohne Kenntnis der späteren intensiv begrünten Dachflächen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich“ empfehlen wir, zumindest im Kontext mit der Baumschutzsatzung zu streichen.</p>	Die Äußerung wird berücksichtigt.
	Ergänzung des Hinweises in Kapitel IV C.3.2
	Redaktionelle Anpassung des Umweltberichts.
<p><u>Zum Artenschutzgutachten:</u></p> <p>Zwischenzeitlich liegt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Endfassung vom 19.10.2020 vor. Wir bitten um Aktualisierung der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Naturschutzfachliche oder –rechtliche Anregungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden nicht vorgebracht.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Aktualisierung der Verfahrensunterlagen.
<p><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u></p> <p>Zu textlichen Festsetzungen Ziffer A 13 (neu) Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung bei der Errichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).</p> <p>Bitte folgende Festsetzung als Einschub zwischen Ziffer 12 und 13 (alt) ergänzen. Entsprechend ist die nachfolgende Ziffer 13 mit der fortlaufenden Nummerierung als Ziffer 14 anzupassen): Bei der Errichtung von Gebäuden in den überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme und/oder Strom aus solarer Strahlungsenergie vorzusehen. Hierbei handelt es sich u.a. um das Herstellen von Schächten für Leitungsstränge, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.</p>	Die Äußerung wird berücksichtigt.
	Ergänzung der textlichen Festsetzungen um Ziffer A 13 neu
	Redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzungen.

	<p>Begründung: § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB ermöglicht die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.</p> <p>Das Land Hessen möchte gemäß des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors durch Hebung von Effizienzpotenzialen und die Verstetigung der Umstellung auf erneuerbare Energien deutlich reduzieren. Zu den prioritären Maßnahmen des Landes gehört u.a. die Realisierung einer CO2-neutralen Landesverwaltung bis 2030. Sie zielt insbesondere auf die Verbesserung der Vorbildrolle des Landes (vgl. Integrierter Klimaschutzplan des Landes Hessen 2025). Im Rahmen der Maßnahme sollen in einem weiteren Schritt unter Beteiligung der Hochschulen die Hochschulgebäude energetisch ertüchtigt werden. Umso mehr gilt es, bei Hochschulneubauten von Beginn an die Energie-versorgung mit den wirtschaftlich erschließbaren Potentialen erneuerbaren Energien sicher-zustellen.</p> <p>Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie stellt eine erprobte und wirtschaftliche Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien. Ebenso ist der Betrieb einer solarthermischen Anlage zur Brauchwassererwärmung bei entsprechend hohen Bedarfen wirtschaftlich darstellbar. Gute Einstrahlungsbedingungen sind in der Regel auf Gebäudedächern vorzufinden.</p> <p>Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand betont auch § 4 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden hat sie prüfen, ob und in welchem Um-fang Erträge durch die Errichtung einer im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Gebäuden stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung erzielt und genutzt werden können.</p> <p>Die Festsetzung unterstützt somit vorbereitend Errichtung und Betrieb dieser Erneuerbaren-Energien-Anlagen als Maßnahmen des Klimaschutzes. Sie erfolgt im Sinne von § 1 Absatz 5 und § 1a Absatz 5 des BauGB und flankiert die Umsetzung der Klimaschutzziele der internationalen Staatengemeinschaft, von EU, Bund, Land und der Landeshauptstadt Wiesbaden im Zusammenspiel mit der weiteren energiefachlichen Gesetzgebung.</p> <p>Zur Begründung Kapitel II A 8.3 Gasversorgung und 8.4 Sonstige leitungsgebundene Infrastruktur Das Fernwärmenetz ist nicht Teil der Gasversorgung. Es sollte daher unter Kapitel 8.4 „Sonstige leitungsgebundene Infrastruktur“ aufgeführt werden. Die Gasversorgung wird bei Anschluss aller Liegenschaften an das Fernwärmenetz nicht mehr benötigt. Der Passus ist in Kapitel 8.3 anzupassen.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Ergänzung der “Fernwärme” unter „Sonstige leitungsgebundene Infrastruktur“.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Begründung.</p>
--	---	--

	<p><u>Zum Umweltbericht</u></p> <p>Kapitel IV B 1 Bestandsaufnahme und Prognose bei Durchführung der Planung Die Kapitel „1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ sowie „1.11 Auswirkungen auf das Klima (z.B.: Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen)“ mit den dazugehörigen Unterkapiteln beruhen auf dem vom Umweltamt beauftragten Energiekonzept bzw. ergänzenden Abschätzungen zum Strombedarf in Kapitel 1.11 und sind in Abstimmung mit dem Umweltamt in den Umweltbericht aufgenommen worden. Es sind keine Ergänzungen erforderlich.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	<p><u>Wasserrechtliche und –fachliche Belange</u></p> <p><u>Umgang mit Niederschlagswasser</u></p> <p>Zu textlichen Festsetzungen Ziffer B 5.5 Feuerwehzufahrten bzw. Aufstellflächen</p> <p>In der Festsetzung B 5 werden Regelungen zur Verwertung von Niederschlagswasser getroffen. Der Text unter B 5.5 bezieht sich jedoch auf eine wasserdurchlässige Flächenbefestigung und passt daher thematisch nicht unter B 5. Der Text sollte daher in die Ziffer A 11.5 verschoben bzw. dort integriert werden.</p> <p>Ziffer B 5.1 Nicht verwertbares Niederschlagswasser und B 6.2 Anschluss an den Mischwasserkanal</p> <p>In Ziffer B 5.1 wird im zweiten Satz geregelt, dass nicht verwertbares Niederschlagswasser gedrosselt abzuleiten ist. Ziffer B 6.2 schreibt jedoch vor, dass Zisternen keinen Notüberlauf an den Kanal haben dürfen. Dies ist aus unserer Sicht ein Widerspruch. Wir empfehlen hierzu eine Abstimmung mit den ELW.</p>	Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Änderung/Verschiebung der aktuellen Ziffer B 5.5 in A 11.5.
		Redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzungen.
		Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Abstimmung RP Darmstadt ist erfolgt.
		Redaktionelle Anpassung des Teil B der textlichen Festsetzung und Begründung.
	<p><u>Klimaanpassungsmaßnahmen/Starkregenvorsorge</u></p> <p>Zu textlichen Festsetzungen Ziffer E 12 Regenwasserrückhaltung und Regenwassernutzung Wir schlagen vor, den Text unter E 12 als Hinweis auf notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen wie folgt zu ergänzen (der Text wurde aus dem Umweltbericht Kapitel 1.1.11 übernommen):</p>	Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Änderung der Hinweise.
		Redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzungen (Hinweise).

	<p>Es wird empfohlen bei der Berechnung von Rückhaltevolumina und der Freiflächengestaltung/-planung künftige Starkregenereignisse stärker zu berücksichtigen. Über den im Rahmen des Entwässerungsantrags zu führenden Überflutungsnachweis (für 30a) hinaus, sind hierbei auch die Abflusswege für Regenereignisse bis zu einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100a zu betrachten. Wir verweisen hier insbesondere auf § 1a Abs. 5 BauGB.</p>	
	<p><u>Belange des Fachbereiches Umweltprüfung</u></p> <p>Zur Begründung Kapitel I 4.1 Landschaftsplan der LH Wiesbaden</p> <p>Es fehlt die Fortschreibung von 2018. Diese bitte ergänzen oder auf den Umweltbericht Kapitel IV B 1.7 verweisen</p> <p>Kapitel II A 13.2 Anpflanzen von Sträuchern</p> <p>Bitte den 1. Satz wie folgt ergänzen: Eine dichte Heckenumpflanzung soll den als Spielfläche genutzten Bereich der Grünfläche „4“ zur Hollerbornstraße hin abschirmen und die Gasstation eingrünen.</p> <p>Kapitel II C 1 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich...</p> <p>Bitte die Formulierung wie folgt anpassen: Aufgrund einer positiven Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.</p> <p>Zum Umweltbericht Kapitel IV B 1.3.2. Kampfmittel</p> <p>Analog zum Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Kapitel 8.3.1) ist ein Hinweis im Bestand sowie bei den Maßnahmen zu ergänzen, dass sich der Planbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet und vom Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden muss. Dies ist im Vorfeld von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Begründung Kapitels I 4.1 um die Fortschreibung des Landschaftsplans der LHW von 2018).</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Begründung (Kapitel II A 13.2).</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Begründung (Formulierung in Kapitel II C 1).</p> <p>Die Äußerung wird bereits berücksichtigt.</p> <p>E 9 (Hinweise) enthält bereits diese Aussage.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

8. Hochschule RheinMain	<p>Aufgrund der Tatsache, dass die Citybahn nicht kommt wären alle Hinweise und Planeintragungen dazu zu entfernen.</p> <p>Planzeichnung Baulinie an der südöstlichen Baufeldecke Bestandsgebäude D Zugunsten einer direkten Weganbindung des südlichen Campusbereiches/ neuer Campusplatz zwischen dem Neubau Lehr- und Lernzentrum und dem Bestandsgebäude D wäre es sinnvoll die Baulinie in dem umwolkten Bereich in eine Baugrenze umzuwandeln. (siehe angehängter Planausschnitt).</p> <p>Textliche Festsetzungen Punkt 10 Private Grünflächen „Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche, im Bereich südlich der Klarenthaler Straße ist die Herstellung eines maximal 1,50 m breiten, wassergebundenen Fußweges ohne Randeinfassung (z.B.Stellkanten, Pflasterränder u. ä.), in dem dafür vorgesehenen Bereich [A – B] über die Grünfläche hinweg zu den ÖPNV-Haltestellen gemäß der Planzeichnung zulässig.“ bitte ändern in „Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche, im Bereich südlich der Klarenthaler Straße ist die Herstellung eines maximal 1,50 m breiten, wassergebundenen Fußweges mit Randeinfassung (z.B. Stellkanten, Pflasterränder u. ä.), in dem dafür vorgesehenen Bereich [A – B] über die Grünfläche hinweg zu den ÖPNV-Haltestellen gemäß der Planzeichnung zulässig.“ Die vertiefte Planung hat ergeben, dass der Weg in diesem Bereich ohne die genannte Randeinfassung nicht realisierbar wäre. Aufgrund des dortigen Geländeversatzes würde der Weg sonst nur unzureichend befestigt werden können. Anspruch der Hochschule ist zudem die barrierefreie Ausführung für die eine seitliche Befestigung erforderlich ist.</p>	Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Redaktionelle Anpassung (Änderung aller Hinweise und Planeintragungen zur CityBahn aufgrund der Entscheidung gegen die CityBahn).
		Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Änderung der Baulinie in Baugrenze.
		Änderung des Bebauungsplanentwurfs.
		Die Äußerung wird berücksichtigt.
		Redaktionelle Anpassung der Textlichen Festsetzungen, mit der Ergänzung, dass bei Arbeiten innerhalb dieses Bereichs darauf zu achten ist, dass sowohl die Bäume samt Wurzel nicht beschädigt werden dürfen.
Redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzungen.		
9. Regierungspräsidium Darmstadt	<p>Die ca. 8 ha große Planfläche des Bebauungsplanentwurfs „Hochschule RheinMain Standort Kurt-Schumacher-Ring“ befindet sich in einem Bereich, der im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ festgelegt ist. Gemäß Z3.4.1-3 RPS/RegFNP 2010 sind die Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung u. a. für die Ausweisung von Sonderbauflächen vorgesehen. Die geplante Ausweisung von Sondergebieten (SO 1 und SO 2) „Bildung und Forschung“ ist insoweit i. S. v. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

<p>Aus der Sicht des Naturschutzes (Planungen und Verfahren) teile ich Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Planbereich Hochschule RheinMain – Standort Kurt-Schumacher-Ring im Ortsbezirk Rheingauviertel / Hollerborn aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Der Geltungsbereich befindet sich im Innenbereich und ist bereits mit (Hoch-) Schulgebäuden bebaut. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wiesbadener Hochschulstandorts Kurt-Schumacher-Ring geschaffen werden, indem die Fläche der Ursula-Wölfel-Grundschule in das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung sowie in das parallel laufende Bebauungsplanverfahren aufgenommen wird. Der Geltungsbereich überlagert keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sowie geschützte Biotope.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p><u>Grundwasser, Bodenschutz:</u> Grundwasser: Das Plangebiet liegt in der Schutzzone B4 neu des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (WSG-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen "Große u. kleine Adlerquelle, Kochbrunnen, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen" der Landes-hauptstadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz: 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten.</p> <p><u>Bergaufsicht:</u> Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es werden keine Bedenken geäußert.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Äußerung wird bereits in den Hinweisen (D1) berücksichtigt.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Es werden keine Bedenken geäußert.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

	<p>Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst wurde von Ihnen unmittelbar beteiligt.</p>	
<p>10. Vorbeugender Brandschutz (37)</p>	<p>a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Seit 2017 beschäftigt sich das Amt 37-Feuerwehr mit dem Thema zum erforderlichen Neubau der Feuerwache 1, Kurt-Schumacher-Ring 16. Das Bestandsgebäude (Bezug 1965) entspricht bei weitem nicht mehr den heute an eine Feuerwache gestellten Anforderungen in Bezug auf Platzverhältnisse, Räumlichkeiten und Raumbedarf, Hygiene, taktische Erfordernisse, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten usw. Nunmehr wurde festgestellt, dass kein adäquates Grundstück in absehbarer Zeit zur Verfügung steht, dass einen Neubau im erforderlichen Umfang unter einsatztaktischen Gesichtspunkten sowie unter Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen aufnehmen kann. Daher begann im Juni 2020 eine Konzeptstudie mit dem Inhalt, die Varianten „Neubau am Bestandsstandort“ und „Generalsanierung mit Erweiterungsbauten“ gegenüber zu stellen und eine Realisierung zu prüfen. Das Ziel ist eine zukunftssichere, den taktischen Erfordernissen angepasste Planung einer Feuerwache nach dem heutigen Stand der Technik und den aktuellen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>

<p>arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. Mit einem Ergebnis wird im Dezember 2020 gerechnet. Beide Varianten setzen voraus, dass die Feuerwehr auf dem Grundstück Kurt-Schumacher-Ring 16 verbleibt und sich dort ausbreiten muss. Die im Bestand vorhandene Fläche wird für die Nutzung als Feuerwache komplett benötigt, im Bestand wie auch für eine auf die Zukunft ausgerichtete Planung. Aus einsatztaktischer Sicht gibt es derzeit keinen geeigneten Alternativstandort.</p> <p>Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplanes sieht Baufenster vor, die im Südosten nahe an die Grenze zum Gelände der Feuerwache 1 rücken. Hierbei sehen wir unsere Planungen zur Errichtung von Gebäuden auf dem Grundstück Kurt-Schumacher-Ring 16 stark beeinträchtigt. Wir erachten es daher für notwendig, die Baufenster so anzupassen, dass die erforderlichen Grenzabstände und Abstandsflächen eingehalten und die Planungen für neu zu errichtende Gebäude auf dem Grundstück der Feuerwache 1 nicht eingeschränkt werden. Abstandsflächen von Gebäuden der Hochschule dürfen nicht auf dem Grundstück der Feuerwehr liegen.</p> <p>Weiterhin kann der Begründung in Kap. I PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE, Nr. 3.4 Rahmenplan der Hochschule RheinMain, sowie der Plananlage "2019-01-31 Freiraumplanung" entnommen werden, dass der Entwurf des Bebauungsplanes (Rahmenplan) das Grundstück Kurt-Schumacher-Ring 16 (Feuerwache 1) beinhaltet, jedoch nicht mit der Bebauung einer Feuerwache, sondern mit Hochschulgebäuden. Wir regen an dieser Stelle bereits an, die Fläche der jetzigen Feuerwache in die Überarbeitung des Bebauungsplanes zu integrieren, jedoch mit der Nutzung einer modernen Feuerwache. Details sollten nach der Erstellung der Konzeptstudie abgestimmt werden.</p> <p>b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Zu den textlichen Festsetzungen:</p> <p>Die im Plangebiet neu anzulegenden und/oder künftig zu unterhaltende Straßen sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie den</p>	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Nach A 3.1 der textlichen Festsetzungen müssen die Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden (§ 6 HBO). Zudem bilden Baugrenzen an dieser Stelle das Baufenster. Nach § 23 Abs. 3 BauGB setzen Baugrenzen lediglich fest, dass Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten dürfen. Es besteht keine Pflicht zum Bau auf der Baugrenze.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bei dem Bauleitplanverfahren wird der aktuelle Bestand des Grundstücks Kurt-Schumacher-Ring 16 bereits berücksichtigt und der „überplante“ Teil Feuerwache 1 stellt lediglich einen möglichen Erweiterungsbereich für die Hochschule RheinMain dar, zum Zeitpunkt, wo die Überlegung eines Alternativstandortes für die Feuerwehr noch aktuell war (siehe Rahmenplanung).
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Die Äußerung wird teilweise berücksichtigt.
Der Bebauungsplanentwurf setzt die bestehenden und geplanten Straßenverkehrsflächen fest. Die Ausbauplanung obliegt der nachgeordneten Planungsebene.	

	<p>Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen (16 t zGG, 10 t Achslast) gelten auch für private Grundstücksflächen, die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge (z.B. Drehleiter) befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) bzw. der RStO 12 zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2012-12 anzuwenden. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung usw.). Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrzufahrten oder -durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerwehrschießung öffnen lassen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. (§§ 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 R1)</p> <p>Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen. Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehrzufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Falls tragbare Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen sollen, sind für diese ebenfalls Aufstellflächen von ca. 3,0 m x 3,0 m vorzusehen. Der anzuleitende Bereich muss frei von störendem Bewuchs (z. B. Bäume, größere Büsche) sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durch zukünftigen Wuchs. Evtl. vorgesehene oder vorhandene Bäume und Sträucher sind regelmäßig zurück zu schneiden. Die Verantwortlichkeit dafür ist im Vorfeld zu klären und festzulegen. Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. jederzeit gut sichtbar entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren.</p>	<p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes werden bereits als Hinweis in den textlichen Festsetzungen aufgeführt. Weitere Regelungen obliegen der nachgeordneten Planungsebene und sind im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
--	--	---

	<p>Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.</p> <p>Falls es in diesem Bereich der Anleiterung und der Erreichbarkeiten z.B. durch spätere Umplanungen, Baumpflanzungen, Stadtmöblierung, Anlage von Parkflächen usw. zu Änderungen durch die Stadt kommt, ist unbedingt eine Beteiligung der Feuerwehr erforderlich.</p> <p>Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden.</p> <p>(§§ 4, 5, 14, 36, 38 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Gebäude müssen in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 9 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, wenn der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll, die Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m (bzw. in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 6 m ab einer Brüstungshöhe > 18 m) beträgt und keine Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstellfläche auf dem Grundstück vorhanden ist.</p> <p>(§ 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Wenn die öffentlichen Verkehrsflächen wie auch die Privatstraßen als Aufstellfläche für Fahrzeuge der Feuerwehr (z.B. Hubrettungsfahrzeuge) dienen sollen, evtl. auch erst zukünftig, dann sind die Vorgaben der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr (bauaufsichtlich über die TBB eingeführt) zu beachten und einzuhalten. Können die Vorgaben nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Gebäude mit einem zweiten baulichen Rettungsweg auszuführen. Zwischen dem anzuleitenden Objekt und dem Hubrettungsgerät dürfen sich keine Hindernisse befinden, die eine Anleiterung behindern. (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB; §§ 3, 4, 5, 14 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>Löschwasserversorgung: In diesem Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von 96 m³/h (Art der Nutzung und Bebauung) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz ist sicherzustellen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z.B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Löschwasserversorgung werden bereits als Hinweis in den textlichen Festsetzungen aufgeführt. Weitere Regelungen obliegen der nachgeordneten Planungsebene und sind im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.</p> <p>Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p>
--	---	--

<p>Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt. (§ 1 Abs. 6 Nr 1 und 8e BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 13+16 BauGB in Verbindung mit „Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung“, Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Az. III 7A – 79e 04, vom 30.07.2014, Nr. 1.1, 1.3 und 2.2.1; § 9 Abs. 6 BauGB; §§ 30, 31 HWG; §§ 3, 45 HBKG; §§ 3, 14, HBO; Technische Regel DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 400-1 (u.a. Kap. 11.1.8, 16.6), W 331, Kap. 5.1; DVGW-Information Wasser Nr. 99; Gefahrenabwehr durch Raumplanung im Brandschutz, Sitzungsergebnis Nr. 3/2009 vom April 2009, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF), Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz, Nr. 2.4.2; Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen, Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Oktober 2018)</p> <p>Begrünte Fassaden: Für die Begrünung von Gebäudeflächen sind die Anforderungen der Hessischen Bauordnung an Außenwände besonders zu beachten. Über die Fassadenbegrünung darf es nicht zu einer Brandweiterleitung in das Gebäude oder in das Dach kommen. Dabei können z.B. die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes „Brandschutz großflächig begrünter Fassaden“ (2020-03) berücksichtigt werden. (§§ 3, 14, 31 HBO)</p> <p>Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden. (§§ 3, 4, 14 HBO) Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein. Auf die Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern der Landeshauptstadt Wiesbaden wird verwiesen. (§§ 14 HBO; §§ 2+3 Gefahrenabwehrverordnung über die Erteilung von Haus- und Grundstücksnummern und die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummernschildern) Aufgrund der Größe des Geländes und der Gestaltung der Verkehrsflächen sowie der Lage der Gebäude ist es erforderlich, an den Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche (Hollerbornstraße, Kurt-Schumacher-Ring, Klarenthaler Straße) je ein</p>	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Ausgestaltung der planungsrechtlich festgesetzten Fassadenbegrünung obliegt der nachgeordneten Planungsebene und ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Es werden keine Bedenken geäußert.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

<p>Feuerwehr-Lageplanschild aufzustellen. Die Größe und genaue Örtlichkeit ist vor Ort festzulegen. (§§ 3, 4, 14 HBO; §§ 45, 46 HBKG)</p> <p>In den Bereichen, die an das Grundstück Kurt-Schumacher-Ring 16 grenzen, ist unbedingt auf die Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen zu achten (Gebäudehöhe bis zu 22 m laut Plan). Abstandsflächen von Gebäuden der Hochschule dürfen nicht auf dem Grundstück der Feuerwehr liegen. Das Gelände der Feuerwache darf weder im Bestand noch für weitere Entwicklungen und Planungen beeinträchtigt werden. (§ 6 HBO; §§ 2, 3 HBKG)</p> <p>Der Bereich des Schutzbereich „Richtfunkstrecke“ ist im Planentwurf nicht dargestellt und sollte ergänzt und im Textteil (D Kennzeichnung von Flächen und nachrichtliche Übernahmen) näher beschrieben werden.</p> <p>Auf dem Nachbargrundstück (Kurt-Schumacher-Ring 16) befindet sich im Bestand eine Feuerwache. Dort laufen bereits seit längerem die Planungen für eine neue Feuerwache (s. 2a). Eine Beeinträchtigung des hier vorliegenden Plangebietes als Sondergebiet – Bildung und Forschung (mit Wohnen) durch die betrieblichen Belange und den Betrieb einer Feuer- und Rettungswache im 24/7-Betrieb (24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche) ist nicht auszuschließen bzw. ist in den Planungen für das Plangebiet bereits zu berücksichtigen. Eine Einschränkung der Betriebsabläufe auf dem Gelände der Feuer- und Rettungswache ist auf jeden Fall auszuschließen!</p> <p>Zur Begründung:</p> <p>I. PLANUNGSZIELE UND PLANUNGSZWECKE Kap. 3.4: Der hier enthaltene Rahmenplan der Hochschule RheinMain (Abb. 2) dehnt sich die Planung für die Hochschule bis auf das Gelände der Feuerwache aus. Hier ist der Plan anzupassen, die Feuerwache wird nach dem derzeitigen Planungsstand (s. 2.a Fachliche Stellungnahme) auf dem bisherigen Grundstück verbleiben. Dieser Rahmenplan deckt sich auch nicht mit dem beiliegenden Bebauungsplan.</p>	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Die Einhaltung der notwendigen Abstandsflächen wird bereits berücksichtigt.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Die Äußerung wird teilweise berücksichtigt.
	Die Beschreibung der Richtfunkstrecke ist bereits als Hinweis aufgeführt. Die zeichnerische Darstellung ist dem Flächennutzungsplan zu entnehmen.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der Hinweis wird bereits innerhalb der Bauleitplanung berücksichtigt.
	Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans enthält keine Flächen, die im Eigentum der Feuerwehr stehen. Der „überplante“ Teil Feuerwache 1 im beschlossenen Rahmenplan stellt lediglich einen möglichen Erweiterungsbereich für die Hochschule RheinMain dar, zum Zeitpunkt, wo die Überlegung eines Alternativstandortes für die Feuerwehr noch aktuell war.
Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.	